

14. *fordert* die Staaten *auf*, den wirksamen Schutz und eine wirksame Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang von humanitärem Hilfspersonal zu vertriebenen Bevölkerungsgruppen sicherstellen und die Sicherheit sowie den zivilen und humanitären Charakter von Lagern und Siedlungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der auch ausführliche Angaben über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen auszubauen, sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, alle, die während Massenabwanderungen zu Vertriebenen wurden, zu schützen und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

#### RESOLUTION 54/181

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

#### 54/181. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/154 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/68 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999<sup>457</sup> über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie auf die Versammlungsresolution 53/22 vom 4. November 1998 über das von den Vereinten Nationen ausgerufene Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>458</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

*anerkennt*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich

für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Resolution 1999/25 vom 26. August 1999 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte<sup>459</sup> auf ihrer einundfünfzigsten Tagung<sup>460</sup> sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Unterkommission, die Frage eines Dialogs zwischen den Kulturen auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln,

1. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

#### RESOLUTION 54/182

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 89 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen<sup>461</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

#### 54/182. Die Menschenrechtssituation in Sudan

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Er-

<sup>457</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>458</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>459</sup> Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

<sup>460</sup> Siehe E/CN.4/2000/2-E/CN.4/Sub.2/1999/54, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>461</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

klärung der Menschenrechte<sup>462</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>463</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie nach den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>463</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>463</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>464</sup>, der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker<sup>465</sup> und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>466</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/15 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999<sup>467</sup>,

*in dem Bewusstsein*, dass dringend wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe durchgeführt werden müssen, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen,

*mit Genugtuung* über das Friedensabkommen von 1997, die Annahme der Grundsatzerklärung als Verhandlungsgrundlage, die Erklärung einer umfassenden Waffenruhe durch die Regierung Sudans am 5. April 1999 und den von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee gefassten Beschluss, die Waffenruhe in der Region von Bahr el-Ghazal im Süden Sudans um weitere drei Monate zu verlängern, jedoch gleichzeitig tief besorgt über die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Sudan zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-armee auf die Menschenrechtssituation sowie über die Missachtung der einschlägigen Regeln des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien,

*ihre feste Auffassung bekundend*, dass Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung des Konflikts im Süden Sudans im Rahmen der Friedensinitiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wesentlich dazu beitragen werden, ein günstigeres Umfeld für die Förderung der Achtung der Menschenrechte in Sudan zu schaffen,

*unter Verurteilung* der Ermordung vier sudanesischer Mitarbeiter von Hilfsorganisationen im April 1999, die sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee befanden,

#### 1. begrüßt

a) den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan<sup>468</sup>;

b) den Besuch des Sonderberichterstatters in Sudan im Februar 1999 auf Einladung der Regierung Sudans und die hervorragende Kooperation seitens der Regierung in dieser Hinsicht, sowie die von der Regierung erklärte Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und die Einladung an den Sonderberichterstatter;

c) den Besuch des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan im März 1999 und die Kooperation seitens der Regierung Sudans in dieser Hinsicht;

d) die Kooperation seitens der Regierung Sudans gegenüber der Bedarfsermittlungsmission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom 14. bis 26. September 1999 stattfand;

e) die Ermittlungsmission des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im September 1999 auf Einladung der Regierung Sudans;

f) die Kooperation seitens der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee gegenüber der Mission des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms zur Ermittlung des humanitären Bedarfs in den Nubabergen, die vom 21. bis 24. Juni 1999 durchgeführt wurde;

g) die von der Regierung Sudans abgegebene Zusage, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung auf einen Demokratisierungsprozess mit dem Ziel, eine repräsentative und rechenschaftspflichtige Regierung einzusetzen, in der die Bestrebungen der Bevölkerung Sudans zum Ausdruck kommen;

h) die Verankerung grundlegender Menschenrechte und Freiheiten in der Verfassung Sudans, die am 1. Juli 1998 in Kraft trat;

i) die Einsetzung des Verfassungsgerichts, das im April 1999 seine Tätigkeit aufnahm;

j) die Einrichtung des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern als konstruktive Reaktion seitens der Regierung Sudans, die Kooperation der örtlichen Gemeinwesen mit dem Ausschuss und die Unterstützung sei-

<sup>462</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>463</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>464</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>465</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>466</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>467</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>468</sup> A/54/467, Anlage.

tens der internationalen Gemeinschaft und der nichtstaatlichen Organisationen;

k) die Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung;

l) die Zusagen der Regierung Sudans gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, insbesondere die Zusage, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren;

m) die Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen;

## 2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über*

a) die Auswirkungen des gegenwärtigen bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine schädlichen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, und über die anhaltenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien, insbesondere

i) die Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen als Ergebnis des Konflikts zwischen Angehörigen der Streitkräfte und ihren Verbündeten und bewaffneten aufständischen Gruppen, namentlich der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee;

ii) die Fälle des Verschwindenlassens von Personen, den Einsatz von Kindern als Soldaten und Kombattanten, die Zwangsrekrutierung, Zwangsvertreibung, willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Zivilpersonen im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans;

iii) die Entführung von Frauen und Kindern, um sie der Zwangsarbeit oder ähnlichen Bedingungen zu unterwerfen;

iv) den Einsatz von Waffen, einschließlich Landminen, gegen die Zivilbevölkerung;

b) Verletzungen der Menschenrechte in von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten, insbesondere

i) den weit verbreiteten Einsatz von Folter und willkürlicher Inhaftierung, unter anderem von Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und politischen Gegnern, sowie das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und die Einschüchterung und Drangsalierung der Bevölkerung, insbesondere durch die Sicherheitsorgane;

ii) die Fälle der Einschränkung der Religionsfreiheit und der Freiheit, friedliche Versammlungen abzuhalten;

3. *fordert alle an dem anhaltenden Konflikt in Sudan beteiligten Parteien nachdrücklich auf,*

a) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung

und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

b) den gegen die Grundsätze des humanitären Rechts verstoßenden Einsatz von Waffen, einschließlich Landminen, gegen die Zivilbevölkerung sofort zu beenden, und fordert insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee nachdrücklich auf, die Nutzung ziviler Gebäude zu militärischen Zwecken sofort einzustellen;

c) den sicheren und ungehinderten Zugang zu den internationalen beziehungsweise den humanitären Organisationen zu gewährleisten, um mit allen erdenklichen Mitteln die Gewährung humanitärer Hilfe an alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen, vor allem in Bahr el-Ghazal, in den Nubabergen und im westlichen Oberen Nil, zu erleichtern und in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Aktion Überlebensbrücke Sudan bei der Auslieferung dieser Hilfsgüter zusammenzuarbeiten;

d) weiterhin bei den Friedensbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu kooperieren;

e) keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee nachdrücklich auf, eine ähnliche Verpflichtung einzugehen, wie sie die Regierung Sudans diesbezüglich gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte eingegangen ist, und die Praxis der Zwangsrekrutierung aufzugeben;

f) ihre Verpflichtungen betreffend den Schutz der vom Krieg betroffenen Kinder zu erfüllen, wie etwa die Einstellung des Einsatzes von Antipersonenminen, der Entführung und Ausbeutung von Kindern und der Rekrutierung von Kindern als Soldaten, die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten voranzutreiben und den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten;

g) eine unabhängige Untersuchung des Falls der vier sudanesischen Staatsangehörigen zuzulassen, die am 18. Februar 1999 entführt wurden, als sie eine Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf einer humanitären Mission begleiteten, und die später ermordet wurden, während sie sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee befanden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee nachdrücklich auf, die sterblichen Überreste den Angehörigen zu übergeben;

4. *fordert die Regierung Sudans auf,*

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) sich auch weiterhin um die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit zu bemühen, indem sie die Rechtsvorschriften mit der Verfassung und die Praxis des Rechtsvollzugs stärker mit diesen Vorschriften in Einklang bringt;

c) sich auch weiterhin darum zu bemühen, ihr innerstaatliches Recht mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, in Einklang zu bringen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet die in diesen Dokumenten anerkannten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;

d) alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, dafür zu sorgen, dass alle Beschuldigten in normalem Gewahrsam gehalten werden und ein zügiges, gerechtes und faires Verfahren nach den international anerkannten Normen erhalten, und allen Berichten über Akte der Folter nachzugehen;

e) die volle Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

f) auch künftig Berichte über die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans zu untersuchen, alle Personen, die der Unterstützung solcher Aktivitäten oder der Mitwirkung daran verdächtig sind, vor Gericht zu bringen, mit Vorrang die sichere Rückkehr der betroffenen Kinder zu ihren Familien zu erleichtern und weitere Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere über den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

g) die unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile und humanitäre Ziele, die den Grundprinzipien der Menschenrechte und des humanitären Rechts zuwiderlaufen, sofort einzustellen;

h) sich weiter um die Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen zu bemühen;

i) auch künftig ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess und die Rechtsstaatlichkeit nachzukommen und in diesem Kontext Bedingungen zu schaffen, die einen echten Demokratisierungsprozess zulassen, in dem die Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll zum Ausdruck kommen und der ihre uneingeschränkte Partizipation gewährleistet;

j) sich auch weiterhin um die Erfüllung der gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebenen Zusage zu bemühen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten zu rekrutieren;

k) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>469</sup> umzusetzen und inhaftierten Frauen und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

<sup>469</sup> *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Geneva, 22 August-3 September 1955: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I, Abschnitt A.

5. *legt* der Regierung Sudans *nahe*, ihren Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen, mit dem Ziel, eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

6. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Hilfsersuchen der Regierung Sudans zu berücksichtigen, unter anderem mit dem Ziel, vorrangig eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts während des Konflikts zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

8. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

## RESOLUTION 54/183

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen<sup>470</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

### 54/183. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>471</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>472</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und der allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution, sowie der am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebenen Erklärung<sup>473</sup>, der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998<sup>474</sup> und 1999/2 vom 13. April 1999<sup>475</sup> sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 7. September 1999 an das Präsidium der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

<sup>470</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>471</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>472</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>473</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

<sup>474</sup> Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

<sup>475</sup> Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.